

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 09.02.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Bürgermeister Josef Uphoff

Vorsitzende/r

Uphoff, Josef, Bürgermeister

die Ratsmitglieder

Brinkmann, Sandra

Fischer, Guido

Holz, Frederik

Holz, Jürgen

Ostlinning, Helmut

Peitz, Helmut

Pries, Matthias

Schöne, Dirk

-zu Pkt. 15 und 16 ztw.-

Sökeland, Dieter

-bis Pkt. 11-

Turner, Christian

Weiß, Martha

Budde, Robert

Büdenbender, Jens

Holz, Peter

-zu Pkt. 14 ztw.-

Laumann, Christian

Linnemann, Franz-Josef

-ab Pkt. 1.1-

Molsberger, Birgit

Schuckenberg, Karsten

Blüthgen, Sven

Degen, Peter, Prof. Dr.

Niemerg, Sandra

Philipp, Johannes

-ab Pkt. 5-

Lentz, Erich

Michalczak, Detlef

Westbrink, Norbert

Brinkemper, Ralf

Franke, Michael

Freiwald, Klaudius

von der Verwaltung

Puttins, Thorsten

Holtkämper, Guido

Helfers, Helmut

Matthes, Sarah

Scholz, Dominik

es fehlen:

die Ratsmitglieder

Berheide, Werner
Hartmann-Niemerg, Georg

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Rat ist beschlussfähig.

1. Bericht des Bürgermeisters

**1.1. Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen
-Antrag der FWG-Fraktion Sassenberg-Füchtorf vom 01.02.2023-**

Bürgermeister Uphoff berichtet über den Antrag der FWG-Fraktion Sassenberg-Füchtorf vom 01.02.2023 zum Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen und verliest diesen sodann im Wortlaut. Der Antrag ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Antrag in den nächsten Sitzungen des Ortsausschusses Füchtorf am 27.02.2023 und des Infrastrukturausschusses am 02.03.2023 zu behandeln.

Der Rat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse

2.1. Ortausschuss Füchtorf am 16.01.2023

2.2. Infrastrukturausschuss am 19.01.2023

2.3. Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 24.01.2023

2.4. Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss am 26.01.2023

2.5. Haupt- und Finanzausschuss am 31.01.2023

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

3. Genehmigung und Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Entfällt.

4. **Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 an den Rat**

Bürgermeister Uphoff leitet dem Rat den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zu und berichtet hierzu auf der Grundlage der Vorlage vom 09.02.2023.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Bürgermeister leitet dem Rat den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zur Feststellung zu. Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 werden an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den weiteren gesetzlichen Vorschriften verwiesen.“

5. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

5.1. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - Nachreichung einer Anlage zum Haushaltsplan -**

Kämmerer Guido Holtkämper verliest die Tischvorlage vom 09.02.2023 über die Nachreichung einer Anlage zum Haushaltsplan 2023 (Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz des Vorvorjahres) im Wortlaut.

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

5.2. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

Bürgermeister Uphoff spricht zunächst die zuvor geführten Beratungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 an. Weiter nehmen auf der Grundlage der als Anlagen 2 bis 6 dieser Niederschrift beigefügten Manuskripte für die jeweiligen Fraktionen Rm. Peitz (CDU), Rm. Holz (FWG), Rm. Westbrink (Bündnis 90/Die Grünen), Rm. Blüthgen (FDP) und Rm. Franke (SPD) zum eingebrachten Haushaltsplan 2023 Stellung.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen.“

6. **Wirtschaftsplan für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg für das Jahr 2023**

Bürgermeister Uphoff gibt den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk vom 24.01.2023 -Pkt. 2. d. N.- bekannt.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

Einnahmen: 475.500,00 €

Ausgaben: 475.500,00 €

Der im Erfolgsplan des Wasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 114.950,00 € dient zur Einstellung in die Gewinnrücklage. Die preis- und steuerrechtlich höchstzulässige Konzessionsabgabe wird an den Haushalt der Stadt abgeführt.

Die Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.“

7. Wirtschaftsplan für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg für das Jahr 2023

Bürgermeister Uphoff verliest den Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und Abwasserwerk vom 24.01.2023 -Pkt. 3. d. N.- im Wortlaut.

Einstimmiger Beschluss:

„Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

Einnahmen: 4.613.000,00 €

Ausgaben: 4.613.000,00 €.

Die im Erfolgsplan des Abwasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgewiesene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 167.700,00 € wird dem Haushalt der Stadt zugeführt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird auf 1.910.300,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.“

8. Widmung von Straßen

Unter Bezugnahme auf die Beratungen des Infrastrukturausschusses in seiner Sitzung am 19.01.2023 -Pkt. 12 d. N.- verliest Stadtangestellte Sarah Matthes den dort gefassten Beschlussvorschlag.

Einstimmiger Beschluss:

„Die nachfolgenden Erschließungsanlagen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber.

1996 S. 81, 141, 216 und 355; 2007 S. 327/SGV. NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934 / SGV NRW 91), für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bebauungsplan SBG Nr. 25 "Füchter Straße"

- Torckstraße (Gemarkung Sassenberg, Flur 2, Flurstück 1072)

Bebauungsplan SBG Nr. 30 "Nordwestlich des Lappenbrink"

- nördliche Stichstraße der Straße Lappenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 13, Flurstück 62)

Bebauungsplan SBG Nr. 6 "Wasserstraße"

- östliche Stichstraße der Straße Uhlenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstück 1534)

Die in den Anlagen 8-10 dargestellten Erschließungsanlagen erhalten jeweils die Eigenschaft einer Gemeindestraße."

9.	<u>Flächennutzungsplan</u>	43.	<u>Änderung</u>
	<u>-Aufhebung des Satzungsbeschlusses</u>	vom	<u>05.05.2022</u>
	<u>-Satzungsbeschluss</u>		

Mit Hinweis auf die Beratungen des Infrastrukturausschusses in seiner Sitzung am 19.01.2023 -Pkt. 7 d. N.- verliest Stadtangestellte Sarah Matthes den dort gefassten Beschlussvorschlag.

Einstimmiger Beschluss:

Beschluss 1: „Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 05.05.2022 wird aufgehoben.“

Beschluss 2: „Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.“

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

10.	<u>Bebauungsplan SBG Nr. 14 „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ – 9. Änderung</u>
	<u>-Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27.10.2020</u>
	<u>-Satzungsbeschluss</u>

Stadtangestellte Matthes ruft die Beratungen des Infrastrukturausschusses in seiner Sitzung am 19.01.2023 -Pkt. 6 d. N.- in Erinnerung und verliest den Beschlussvorschlag.

Einstimmiger Beschluss:

Beschluss 1: „Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 27.10.2020 wird aufgehoben.“

Beschluss 2: „Die Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ gem. § 13 BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.“

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

**11. Bebauungsplan SBG Nr. 14 "Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße" - 1. Erweiterung, 5. vereinfachte Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Unter Bezugnahme auf die zuletzt geführten Beratungen des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2022 -Pkt. 20 d. N.- verliest Stadtangestellte Sarah Matthes die Verwaltungsvorlage vom 17.01.2023 im Wortlaut.

Im Zuge der Verlesung der Vorlage bittet Rm. Holz, P., zukünftig alle Anlagen, die im Zusammenhang mit einer Vorlage stehen, mitzusenden. Der Bürgermeister sichert dies zu.

Mit 28 Ja-Stimmen und einer Enthaltung wird folgender Beschluss gefasst:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 11 dargestellt beschlossen.“

Die Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ – 1. Erweiterung, 5. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

**12. Bebauungsplan SBG Nr. 10 "Langefort" - 11. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Mit Hinweis auf die zuletzt geführten Beratungen des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2022 -Pkt. 19 d. N.- verliest Stadtangestellte Sarah Matthes die Verwaltungsvorlage vom 23.01.2023 im Wortlaut.

Rm. Lentz regt an, zukünftig die Präambel des Verwaltungsvorschlages mit dem Wortlaut „...in der jeweils gültigen Fassung“ zu fassen. Der Bürgermeister sichert eine Überprüfung zu.

Mit 27 Ja-Stimmen und einer Enthaltung wird folgender Beschluss gefasst:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 II BauGB i. V. m. § 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 12 dargestellt beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ‚Langefort ‘ gem. § 13a BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

13. Bebauungsplan SBG Nr. 4 „Vennstraße“
-Beschluss über die Änderung der Wohnbaugrundstücke "Im Herxfeld" und
Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadtangestellte Sarah Matthes berichtet anhand der Verwaltungsvorlage vom 25.01.2023 über den geplanten Beschluss über die Änderung der Wohnbaugrundstücke „Im Herxfeld“ und den Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Verwaltungsvorlage wird von Frau Matthes zusammenfassend erläutert.

Zusätzlich zu dem Beschluss sei eine Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß der politischen Diskussion im Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 19.01.2023 -Pkt. 3 d. N.- möglich.

Nach längerer Diskussion schlägt der Bürgermeister vor, über die Festsetzungen des Bebauungsplans einzeln abstimmen zu lassen. Der Rat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu.

Zunächst lässt der Bürgermeister über den allgemeinen Teil des Beschlusses mit folgendem Wortlaut abstimmen:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Vennstraße‘ wird im Rahmen einer 11. Änderung wie nachfolgend aufgeführt geändert:

- die Gestaltung von Vorgärten und die hiermit einhergehende Festsetzung von Pflanzgeboten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a / b BauGB werden aufgenommen
- Änderung der Dachneigung von 35° - 48° auf 20° - 48°
- Änderung der Bauweise im westlichen Änderungsbereich von „offene Bauweise“ in „Einzel- und Doppelhäuser“
- Festsetzung der Versickerungspflicht auf dem eigenen Grundstück gem. § 55 LWG NRW i. V. m. § 55 WHG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Aufnahme einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW: 1,25 Stellplätze je Wohneinheit (Nachkommstellen werden

aufgerundet). Die bauliche Ausführung der Stellplätze hat mit Ökopflaster oder anderen geeigneten wasserdurchlässigen Materialien zu erfolgen.“

Der zuvor genannte Beschluss über den allgemeinen Teil ergeht einstimmig.

Sodann lässt der Bürgermeister über die Ergänzungsvorschläge a) bis d) einzeln abstimmen:

Punkt a) „Einfriedungen“ mit folgender textlichen Festsetzung:

„Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen oder als Naturstein-/Trockenmauer zulässig. Die Heckenanpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein, zur Gartenseite (bei mehrreihigen Hecken oder auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich. Die Außenkanten der Trockenmauern müssen mindestens 0,2 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Bei Eckgrundstücken (Baugrundstücke, die an zwei Seiten mit einer gekennzeichneten Vorgartenfläche an die Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche angrenzen) kann zur Abschirmung von Terrassen und ähnlichen privaten Freibereichen eine maximal 2,00 m hohe Hecke in der Vorgartenfläche zur Anwendung kommen, wenn diese einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält.“

Der Vorschlag zu Punkt a) (Einfriedungen) ergeht einstimmig.

Punkt b) „Pflanzgebote“ mit folgender geänderten textlichen Festsetzung:

„Pro Grundstück ist mindestens ein heimischer mittelstämmiger Obst- oder Laubbaum anzupflanzen“.

Der Beschluss zu Punkt b) (Pflanzgebote) ergeht einstimmig.

Punkt c) „Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien“:

Zunächst erfragt der Bürgermeister, ob eine Präferenz für die Alternative 1 oder Alternative 2 des Verwaltungsvorschlages besteht. Zu dieser Thematik ergibt sich eine intensive Diskussion. Sodann lässt er zunächst über die Alternative 1 des Verwaltungsvorschlages zu Punkt c) mit folgendem Wortlaut abstimmen:

„Im gesamten Geltungsbereich sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“

Mit 13 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen ergehe auch dieser Beschlussvorschlag.

Punkt d) „Dachbegrünungen“ mit folgendem geänderten Wortlaut:

„Extensive Flachdachbegrünung auf Garagen und Carports: Auf den Garagen und Carportanlagen sind Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen mit einer

Neigung bis 15° mindestens extensiv zu begrünen, sofern diese nicht für PV-Anlagen genutzt werden. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.“

Mit 21 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen ergeht dieser Beschluss.

Damit ergibt sich folgende Zusammenfassung der getroffenen Beschlussfassungen:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Vennstraße‘ wird im Rahmen einer 11. Änderung wie nachfolgend aufgeführt geändert:

- die Gestaltung von Vorgärten und die hiermit einhergehende Festsetzung von Pflanzgeboten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a / b BauGB werden aufgenommen
- Änderung der Dachneigung von 35° - 48° auf 20° - 48°
- Änderung der Bauweise im westlichen Änderungsbereich von „offene Bauweise“ in „Einzel- und Doppelhäuser“
- Festsetzung der Versickerungspflicht auf dem eigenen Grundstück gem. § 55 LWG NRW i. V. m. § 55 WHG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Aufnahme einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW: 1,25 Stellplätze je Wohneinheit (Nachkommstellen werden aufgerundet). Die bauliche Ausführung der Stellplätze hat mit Ökopflaster oder anderen geeigneten wasserdurchlässigen Materialien zu erfolgen

Darüber hinaus werden folgende weitere Festsetzungen getroffen:

a) Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen oder als Naturstein-/Trockenmauer zulässig. Die Heckenanpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein, zur Gartenseite (bei mehrreihigen Hecken oder auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich. Die Außenkanten der Trockenmauern müssen mindestens 0,2 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Bei Eckgrundstücken (Baugrundstücke, die an zwei Seiten mit einer gekennzeichneten Vorgartenfläche an die Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche angrenzen) kann zur Abschirmung von Terrassen und ähnlichen privaten Freibereichen eine maximal 2,00 m hohe Hecke in der Vorgartenfläche zur Anwendung kommen, wenn diese einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält.

b) Pflanzgebote

Pro Grundstück ist mindestens ein heimischer mittelstämmiger Obst- oder Laubbaum anzupflanzen.

c) Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien

Im gesamten Geltungsbereich sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

d) Dachbegrünungen

Extensive Flachdachbegrünung auf Garagen und Carports: Auf den Garagen und Carportanlagen sind Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen mit einer Neigung bis 15° mindestens extensiv zu begrünen, sofern diese nicht für PV-Anlagen genutzt werden. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

14. Verkehrskonzept Füchtorf
-Auswahl des Planungsbüros

Unter Berücksichtigung der Vorstellung der Verkehrskonzepte für den Ortskern Füchtorfs im Ortsausschuss Füchtorf in seiner Sitzung am 16.01.2023 -Pkt. 2 d. N.- fasst Bürgermeister Uphoff die Verwaltungsvorlage vom 23.01.2023 zusammen und erfragt das allgemeine Meinungsbild hinsichtlich der Entscheidung für die Auswahl eines Planungsbüros.

Einstimmiger Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Büro IPW die Erarbeitung des Verkehrskonzeptes abschließend zu verhandeln und sodann vertraglich zu regeln.“

15. Ausschussvertretungen durch sachkundige Bürger
- Antrag der FWG-Fraktion vom 20.01.2023

StAR Puttins berichtet anhand der Verwaltungsvorlage vom 26.01.2023 über die Erweiterung um einen Vertreter bzw. einen sachkundigen Bürger (an achter Stelle) für die FWG-Fraktion für den Infrastrukturausschuss, den Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss sowie für den Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk.

Die Verwaltungsvorlage resultiere aus einem Antrag der FWG-Fraktion vom 20.01.2023.

Einstimmiger Beschluss:

„Unter Berücksichtigung des Vorschlages des Rates wird zusätzlich folgende Vertretungsregelung der Ausschussmitglieder der FWG-Fraktion für den Infrastrukturausschuss, den Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss sowie für den Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk bestimmt:

Infrastrukturausschuss:

8. Thomas Dieckmann (sachkundiger Bürger)

Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss:

8. Thomas Dieckmann (sachkundiger Bürger)

Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk:

8. Thomas Dieckmann (sachkundiger Bürger)“

16. Bericht gemäß § 6 Absatz 1 der KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme zum Stichtag 31.12.2022

Anhand der Tischvorlage vom 09.02.2023 erläutert Kämmerer Guido Holtkämper den Bericht gemäß § 6 Absatz 1 der KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme zum Stichtag 31.12.2022. Den Bericht fasst der Kämmerer umfassend zusammen.

Der Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

17. Beantwortung von Anfragen von Ratsmitgliedern

Rm. Tarner erfragt im Zusammenhang mit einem Pressebericht über Vandalismus am städtischen Friedhof die Möglichkeit, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Der Bürgermeister sichert eine erhöhte Kontrolle durch den städtischen Ordnungsdienst an Wochenenden zu.

Rm. Büdenbender stellt die Frage, ob mittlerweile eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Gewerbevereins bzgl. des Allerheiligenmarktes 2022 eingereicht worden sei. Der Bürgermeister führt aus, dass mit heutigem Stand noch keine Aufstellung eingereicht worden sei.

18. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Es liegen keine Anfragen vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.

Sassenberg, 09.02.2023

Anlg.: 12

Bürgermeister Josef Uphoff
Vorsitzende/r

Dominik Scholz
Schriftführer/in